

Amtliche Bekanntmachungen

Sechste Änderungssatzung vom 11.04.2022 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hamm (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712/SGV.NRW.610),

jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1

Die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Hamm vom 15.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) und e) sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.“

§ 4 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)), und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.“

§ 4 Abs. 3 wird Abs. 4

§ 4 Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden nur für einen Hund gewährt.“

§ 4 Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3.“

§ 4 Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuererleichterung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Controlling oder bei einem der Bürgerämter zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuererleichterung vorliegen.“

§ 4 Abs. 7 wird Abs. 8

§ 4 Abs. 8 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

„Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Controlling, schriftlich anzuzeigen.“

§ 4 Abs. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Controlling, sind die Unterlagen (z. B. Leistungsbescheid, Schwerbehindertenausweis, Nachweis über die Anerkennung des Hundes als Assistenzhund nach BGG o.ä.), welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind, einzureichen. Werden die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, so werden die Hundesteuern nach § 2 Abs. 1 erhoben.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen am 01. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 15. Dezember für das Folgejahr beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.“

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zwecks Überprüfung der Steuerpflicht ist jeder Halter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Controlling, oder bei einem der

Bürgerämter unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 5 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Steuermarke ihre Gültigkeit. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 2,50 € ausgetauscht.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Halter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hamm weggezogen ist, beim Oberbürgermeister der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Controlling oder bei einem der Bürgerämter abzumelden. Gleichzeitig ist die bisher gültige Hundesteuermarke zurückzugeben.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 9 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Namen und die Anschrift des neuen Halters nicht angibt,
- als Händler oder Verantwortlicher eines Tierschutz- und ähnlichen Vereins entgegen § 7 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß Buch führt oder diese Aufzeichnungen auf Verlangen nicht in der vorgegebenen Frist vorlegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossene Sechste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hamm (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 11.04.2022
Der Oberbürgermeister
Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 96 vom 26.04.2022